

Verbands- und Betriebssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Reckenberg-Gruppe (ZV-RBG)
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
vom 15.12.2021

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe erlässt gem. Art. 18 Abs. 1 i.V. mit Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. der Bek. v. 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Verbands- und Betriebssatzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 12 Zusammensetzung des Verbands- und Werkausschusses
- § 13 Sitzungen und Beschlüsse des Verbands- und Werkausschusses
- § 14 Zuständigkeit des Verbands- und Werkausschusses
- § 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses
- § 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 19 Die Werkleitung
- § 20 Dienstherneigenschaft

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 21 Anwendung von Eigenbetriebsrecht
- § 22 Rechtsstellung, Stammkapital, Wirtschaftsjahr
- § 23 Haushaltssatzung
- § 24 Verpflichtungserklärungen
- § 25 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 26 Deckung des Finanzbedarfs
- § 27 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 28 Kassenverwaltung
- § 29 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 30 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 31 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 32 Auflösung
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe“. Er tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet – ZV-RBG –.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Gunzenhausen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind der Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder in dem Umfang, wie es sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt.

§ 4 Aufgaben des ZV-RBG und der Verbandsmitglieder

- (1) Der ZV-RBG hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze auf Antrag zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss.

Der ZV-RBG stellt den Mitgliedsgemeinden für den Brandschutz und die Löschwasserversorgung im Verbandsgebiet den Grundschutz mit Löschwasser

über das Trinkwassernetz gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 bereit. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Grundschutz unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik für die Trinkwasserversorgung (insbesondere der erforderlichen Leitungsdimensionierung und Gewährleistung der Hygieneanforderungen) zur Verfügung gestellt werden kann.

Außerhalb des Verbandsgebietes ist die Wasserlieferung an Zweckverbände und Gemeinden (Weiterverteiler) mit Beschluss der Verbandsversammlung möglich.

- (2) Der ZV-RBG kann mit Beschluss der Verbandsversammlung für seine Mitglieder oder andere Gemeinden und Verbände die kaufmännische und/oder technische Betriebsführung sowie als selbständige Aufgabe, Teilbereiche innerhalb der öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und andere Dienstleistungen wahrnehmen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des ZV-RBG fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (3) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 1 und 2 kann sich der ZV-RBG an Unternehmen und Organisationen beteiligen, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf dem Gebiet einer kommunal verantworteten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind und deren Stammkapital überwiegend von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden, kommunalen Unternehmen und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.
- (4) Der ZV-RBG kann auf Grund eines Vertrages Wasser auch an Mitglieder oder Nichtmitglieder (Vertragsabnehmer) abgeben. Vertragsabnehmer können Antrag auf Mitgliedschaft stellen. In solchen Fällen kann vereinbart werden, dass die gesamte gemeindliche Anlage in den ZV-RBG eingebracht wird. Es sind dabei die Interessen der Beteiligten sachgerecht auszugleichen, insbesondere ist der ZV-RBG verpflichtet, die Wasserversorgung dieses Mitgliedes in gleicher Weise sicherzustellen, wie bei allen anderen Mitgliedern.
- (5) Der ZV-RBG erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht.

- (6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem ZV-RBG übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den ZV-RBG über.
- (7) Der ZV-RBG hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (8) Die Mitglieder stellen ihre Straßen und Weg (gewidmete Straßen und öffentliche Feld- und Waldwege) und öffentlichen Anlagen dem ZV-RBG für die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen (Fernleitungen, Schächten, Versorgungsleitungen, Anschlussleitungen, Kabel, Hydranten etc.) kostenlos zur Verfügung. Auf die Eintragung von Grunddienstbarkeiten wird bei diesen Straßen und Wegen verzichtet.

Wird das Eigentum an einem Grundstück einem Dritten übertragen oder wird es entwidmet, das für Wasserversorgungsanlagen des ZV-RBG in Anspruch genommen wird, lassen die Mitgliedsgemeinden vorher eine beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten und auf Kosten des ZV-RBG eintragen.

Für die Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke der Mitgliedsgemeinde (fiskalische Grundstücke) durch Wasserversorgungsanlagen bedarf es der Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des ZV-RBG. Der ZV-RBG übernimmt die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit.

- (9) Die Mitglieder stellen dem ZV-RBG die für die Berechnung der Herstellungsbeiträge notwendigen Unterlagen kostenlos zur Verfügung. Als Gegenleistung erhalten die Mitglieder die notwendigen Hebedaten für die jährliche Abrechnung der Entwässerungsgebühren ebenso kostenlos.
- (10) Die Verbandsmitglieder unterstützen den ZV-RBG dabei in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des ZV-RBG nach dessen Richtlinien zu sichern und zu überwachen. Dabei gilt mindestens das Regelwerk des DVGW. Sie regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und Einfetten von Hydranten.

Sie prüfen die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten eigenverantwortlich. Schäden, die durch die Prüfung bzw. durch die Benutzung an den für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteilen des ZV-RBG entstehen werden zu

Lasten der Mitgliedsgemeinden beboben. Vorgefundene Mängel sind von den Mitgliedern umgehend mittels Meldeformular an den ZV-RBG mitzuteilen.

- (11) Werden durch die Mitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich bestehende Wasserversorgungsanlagen zu verlegen bzw. zu verändern, so erfolgt die Kostenteilung wie folgt:
1. Bei Anlagen die 10 Jahre oder jünger sind zu 100% von den Gemeinden
 2. bei Anlagen die 10 Jahre oder älter sind zu 30 % von den Gemeinden und zu 70% von ZV-RBG
 3. bei Anlagen die 40 Jahre oder älter sind zu 100% von ZV-RBG

Bei Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen der Mitgliedsgemeinden entscheidet der ZV-RBG über die Erneuerung der vorhandenen Wasserversorgungsanlagen und über die Art der Ausführung. Werden diese erneuert, so trägt der ZV-RBG die Kosten der Erdarbeiten des Rohrgrabens vom Straßenplanum bis zur Grabensohle.

Darüber hinaus trägt der ZV-RBG den auf die Rohrgrabenfläche entfallenden Teil der Straßenwiederherstellungskosten (ab Straßenplanum bis Asphaltdeck- bzw. -binderschicht) im Umfang von 50 v. H.

Der ZV-RBG trägt die vollen Straßenwiederherstellungskosten in den Fällen, in denen keine Straßenunterhaltungs- bzw. -ausbaumaßnahme der Mitgliedsgemeinde erfolgen.

Bei Straßenunterhaltungs- bzw. -ausbaumaßnahme der Mitgliedsgemeinde ohne komplette Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen trägt der ZV-RBG die Kosten für die Anpassung der Straßenkappen, Schiebergestänge und Hydranten an die neue Straßenhöhe sowie die Kosten für einen gegebenenfalls erforderlichen Austausch einzelner Armaturen oder Hydranten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des ZV-RBG sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbands- und Werkausschuss;

3. der Verbandsvorsitzende;
4. die Werkleitung.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- (2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Mitgliedern dem ZV-RBG schriftlich zu benennen. Angestellte des ZV-RBG können nicht Verbandsrat sein.
- (3) Die Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister vertreten (Verbandsräte). Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der zweite Bürgermeister oder weitere Vertreter. Mit Zustimmung der vorstehend in Satz 1 Genannten kann eine Gemeinde durch ihr Beschlussorgan auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen. Werden andere Personen zu Verbandsräten und deren Stellvertreter bestellt, so sind sie von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten

spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmen vertretenden Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Werkleiter (§ 19) bereitet die Beratungsgegenstände in Absprache mit dem Verbandsvorsitzenden gem. § 19 Abs. 7 für die Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Fachbehörden und der Werkleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Stimmberechtigten Verbandsräte über mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen verfügen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind. Über dringend gestellte Anträge kann in der Verbandsversammlung beraten und Beschluss gefasst werden.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Die Zahl der Stimmen, die dem Vertreter eines Verbandsmitglieds zustehen, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je angefangene 18 000 m³ eine Stimme ergeben. Die Berechnung der Stimmen wird alle 6 Jahre nach dem Durchschnitt der Wasseranteile der vorausgegangenen 6 Jahre neu vorgenommen.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des ZV-RBG oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und den Aufsichtsbehörden zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Übernahme von Aufgaben nach § 4 Abs. 2;
 3. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 4. die Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung einschließlich Nachtrags- haushaltssatzungen und des Wirtschaftsplanes sowie die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 5. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 6. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
 7. die Feststellung des geprüften Jahresab- schlusses, Behandlung des Jahresergebnisses sowie Entlastung;
 8. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 9. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbands- versammlung;
 11. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 12. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des ZV-RBG und die Bestellung von Abwicklern;
 13. die Bestellung und Abberufung des Werkleiters und von stellvertretenden Werkleitern;
 14. die Beamten des ZV-RBG im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu befördern und zu entlassen oder in den Ruhestand zu versetzen sowie die Mitarbeiter des ZV-RBG in Entgeltgruppe 9 nach TV-V und höher einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen.

15. die Rückzahlung von Eigenkapital.

- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Verbands- und Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbands- und Werkausschuss nach § 14 zuständig ist.

Die Verbandsversammlung kann die in Abs.1 genannten Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbands- und Werkausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung für die Zukunft jederzeit widerrufen.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung geregelt.

§ 12 Zusammensetzung des Verbands- und Werkausschusses

- (1) Der Verbands- und Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und 6 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbands- versammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Verbands- und Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbands- und Werkausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass jedes Mitglied des Verbands- und Werkausschusses nur 1 Stimme hat und der Werkausschuss beschlussfähig ist, wenn sämtliche Ausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

§ 14 Zuständigkeit des Verbands- und Werkausschusses

- (1) Der Verbands- und Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verbands- und Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des ZV-RBG tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Verbands- und Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des RBG, soweit nicht die Werkleitung (§ 19), die Verbandsversammlung (§ 10) oder der Verbandsvorsitzende (§ 17) zuständig sind, insbesondere über:
 1. den Erlass einer Dienstordnung;
 2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte;
 3. Maßnahmen im Vollzug des Wirtschaftsplanes ab einem Planungsvolumen an Gewinnungs-, Speicherungsanlagen und Verteilungsanlagen von über 300.000,00 €;
 4. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,00 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV);
 5. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 25.000,00 € übersteigen;
 6. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreitet;
 7. Aufnahme von Darlehen sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € überschreiten;
 8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,00 € beträgt;

9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000,00 € im Einzelfall beträgt, mit Ausnahme von Streitigkeiten, für die die Finanzgerichte zuständig sind;
 10. den Entwurf der Haushaltssatzung vorzuberaten;
 11. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ZV-RBG zu beschließen;
 12. die von dem Vorsitzenden, der Werkleitung und den Arbeitnehmern des ZV-RBG zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten zu beaufsichtigen sowie den Vorsitzenden und die Werkleitung zu beraten;
 13. die Behandlung von Rechtsmitteln;
- (4) Der Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses

Die Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

§ 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein bzw. seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter im Amt ist Vorsitzender der Verbandsversammlung sowie des Verbands- und Werkausschusses. Er vertritt den ZV-RBG nach außen, sofern nicht die Werkleitung in Sachen des Eigenbetriebs nach Art. 88 GO zur Vertretung nach außen befugt ist.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse in der Verbandsversammlung sowie im Verbands- und Werkausschuss, soweit nicht in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Werkleitung zuständig ist. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetz dem Ersten Bürgermeister zukommen und die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung oder des Verbands- und Werkausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung bzw. des Verbands- und Werkausschusses in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbands- und Werkausschusses können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter bzw. seinen Stellvertretern im Vorsitz und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Werkleitung des Zweckverbandes aus.

§ 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein bzw. seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Er erhält für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, Dies gilt ebenso für die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigungen ist in der Entschädigungssatzung geregelt.

§ 19 Die Werkleitung

- (1) Der ZV-RBG unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird durch die Werkleitung geführt.
- (2) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter.
- (3) Der Werkleiter ist zuständig für alle diejenigen Geschäfte, die nicht der Entscheidung der Verbandsversammlung, dem Verbands- und

Werkausschuss oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der ZV-RBG. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes (RBG) einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass von Werkleiterverfügungen);
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
4. Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang;
5. die Behandlung von Anträgen aus Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Erlass).

Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbands- und Werkausschusses können ihm weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

- (4) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Beamten und Mitarbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (5) Bei Ausgaben über 10.000,00 € ist eine Gegenzeichnung des Verbandsvorsitzenden erforderlich (Visakontrolle).
- (6) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die die Verbandsversammlung nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. mit Art 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 nach TV-V.
- (7) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der ZV-RBG die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbands- und Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Sie hat in der Verbandsversammlung und im Verbands- und Werkausschuss das Recht zum Vortrag.
- (8) In Angelegenheiten der ZV-RBG vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, den Zweckverband. Einzelheiten werden in der Dienstordnung geregelt.

- (9) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Verbands- und Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
- (10) Die Werkleitung unterrichtet den Verbands- und Werkausschuss insbesondere über alle Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte, die mit dem Bau und dem Betrieb der Verbandsanlagen zusammenhängen, insbesondere auch über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die Aufnahme von Darlehen und den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen.

§ 20 Dienstherrneigenschaft

Der ZV-RBG hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 24 Abs. 1 S. 1 KommZG). Wird der ZV-RBG aufgelöst, ohne dass ihre bisherigen Aufgaben auf andere Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so sind deren Rechtsverhältnisse durch Gesetz zu regeln. Im Übrigen gilt § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 21 Anwendung von Eigenbetriebsrecht

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des ZV-RBG finden die Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden Anwendung. Soweit diese Verordnung auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen verweist, ist die KommHV-Doppik anzuwenden.

§ 22 Rechtsstellung, Stammkapital, Wirtschaftsjahr

- (1) Der ZV-RBG wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 8.000.000,00 €.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 23 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsräten mit der Ladung zu übermitteln. Ist der Haushalt der Verbandsmitglieder belastet, muss der Entwurf der Haushaltssatzung spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der

Verbandsversammlung den Mitgliedern übermittelt werden.

- (2) Die Haushaltssatzung ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 30 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 24 Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, durch die der ZV-RBG verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für der ZV-RBG einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 5.000,00 € mit sich bringen. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter bzw. die Werkleitung im Rahmen der Zuständigkeit zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes; andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 25 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der ZV-RBG ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.

§ 26 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der ZV-RBG erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts und von den Vertragsabnehmern privatrechtliche Entgelte.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen (z. B. Darlehen und Zuschüsse) nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der dem Ausführungsplan zugrunde gelegten Wasseranteile. Bei Erweiterungen der Anlage ist der Schlüssel neu festzusetzen.

- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der abgenommenen Wassermenge im vorletzten Jahr.

§ 27 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtrags-haushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
- die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - die Summe der der Ausführungsplanung zugrunde gelegten abgenommenen Wassermenge aller Verbandsmitglieder und der des einzelnen Verbandsmitgliedes (Bemessungsgrundlage);
 - der Investitionsumlagebetrag, der auf 1 m³ abgenommenen Wassermenge im vorletzten Jahr trifft (Umlagesatz);
 - die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
- die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - die im vorletzten Wirtschaftsjahr abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - der Betriebskostenumlagebetrag, der auf 1 m³ abgenommenen Wassermenge im vorletzten Jahr trifft (Umlagesatz);
 - die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der ZV-RBG bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufige Zahlung zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 28 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte führt ein Kassenverwalter. Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden vom Verbands- und Werkausschuss bestellt. Er darf Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 29 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Die Werkleitung (§ 19) hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Der örtliche Jahresabschluss ist einem Prüfungsausschuss zu übertragen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist der Jahresabschluss der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.

Nach der Feststellung des Jahresabschlusses findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband in München.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des ZV-RBG werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des ZV-RBG eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des ZV-RBG sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt anordnen.

§ 31 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem ZV-RBG und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des ZV-RBG untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 32 Auflösung

- (1) Die Auflösung des ZV-RBG bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem ZV-RBG aus, ohne dass dadurch der ZV-RBG aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der ZV-RBG zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu

übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 5 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des ZV-RBG fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 16.03.2020 samt Anlage 1 vom 07.03.2007 und Anlage 2 vom 23.06.2021 und die Betriebssatzung vom 13.03.2007 außer Kraft.

Gunzenhausen, 15.12.2021



Michael Dörr
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Verbands- und Betriebssatzung inkl. der Anlagen 1 und 2 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe wurde am 15.01.2022 im Amtsblatt Nr. 2 des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen veröffentlicht.

Anlage 1 zu § 2 der Verbandsatzung

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden

- Arberg,
 - Bechhofen,
 - Burgoberbach,
 - Dietenhofen,
 - Heilsbronn,
 - Lichtenau,
 - Merkendorf,
 - Mitteleschenbach,
 - Neuendettelsau,
 - Ornbau,
 - Petersaurach,
 - Weidenbach,
 - Windsbach,
 - Wolframs-Eschenbach,
- sämtliche Landkreis Ansbach;
- Abenberg,
 - Georgensgmünd,
 - Spalt,
- sämtliche Landkreis Roth;
- Absberg,
 - Gunzenhausen,
 - Haundorf,
- sämtliche Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Gunzenhausen, den 15.12.2021



Michael Dörr
Verbandsvorsitzender

Anlage 2 zu § 3 der Verbandsatzung

Abenberg	mit den Gemeindeteilen Beerbach, Dürrenmungenau, Fischhaus, Obersteinbach, Pflugsmühle, Pippenhof, Wassermungenau und Weihermühle;
Absberg	mit den Gemeindeteilen Absberg, Igelsbach, Kalbensteinberg, Müssighof und Schellhof;
Arberg	mit den Gemeindeteilen Arberg, Eybburg, Georgenhaag, Gothendorf, Großlellenfeld, Kemmathen, Kleinlellenfeld Mörsach, Oberschönau und Unterschönau;
Bechhofen	mit den Gemeindeteilen Aub, Birkach, Fröschau, Grossenried, Heinersdorf, Kallert, Kaudorf, Kleinried, Lettenmühle, Liebersdorf, Mörlach, Reichenau, Röttenbach, Sachsbach, Selingsdorf, Voggendorf, Weidendorf und Wiesethbruck;
Burgoberbach	mit den Gemeindeteilen Burgoberbach, Dierersdorf, Gerersdorf, Neuses, Niederoberbach, Reisach und Sommersdorf;
Dietenhofen	mit den Gemeindeteilen Hörleinsdorf und Münchzell;
Georgensgmünd	mit dem Gemeindeteil Untersteinbach;
Gunzenhausen	mit den Gemeindeteilen Höhberg, Oberhambach, Mooskorb, Schweina, Steinabühl, Streudorf, Unterhambach und Wald;
Haundorf	mit den Gemeindeteilen Aue, Brand, Brombach, Dematshof, Eichenberg, Geiselsberg, Geislohe, Gräfensteinberg, Gutzenmühle, Haundorf, Leidingendorf, Lindenbühl, Neuhof, Obererlbach, Röthenhof, Seitersdorf, Stixenhof, Straßenhaus,

	Straßenwirtshaus, Unter- und Oberhöbberg;
Heilsbronn	mit den Gemeindeteilen Betzendorf, Betzmannsdorf, Böllingsdorf, Bonnhof, Bürglein, Göddeldorf, Gottmannsdorf, Höfstetten, Ketteldorf, Markttriebendorf, Müncherlbach, Neuhöflein, Seitendorf, Trachenhöfstatt, Triebendorf und Weissenbronn;
Lichtenau	mit den Gemeindeteilen Fischbach, Gotzendorf, Kirschendorf, Oberrammersdorf, Unterrottmannsdorf, Wattenbach (mit Wochenendsiedlung) und Zandt;
Merkendorf	mit den Gemeindeteilen Triesdorf-Bahnhof Ost, Dürrnhof, Gerbersdorf, Großbreitenbronn, Heglau, Hirschlach, Kleinbreitenbronn, Merkendorf, Neuses, Weißbachmühle und Willendorf;
Mittleschenbach	mit den Gemeindeteilen Bremenhof, Gersbach, Käshof und Mittleschenbach;
Neuendettelsau	mit den Gemeindeteilen Aich, Bechhofen, Geichsenhof, Mausendorf, Watzendorf, Wernsbach und Wollersdorf;
Ornbau	mit den Gemeindeteilen Gern, Haag, Obermühl, Oberndorf, Ornbau, Stadtmühle, Taugenroth;
Petersaurach	mit den Gemeindeteilen Altendettelsau, Adelmannssitz, Frohnhof, Gleizendorf, Grosshaslach, Gütlershof, Külbingen, Langenheim, Langenloh, Petersaurach, Steinbach, Vestenberg, Wicklesgreuth und Ziegendorf;
Spalt	mit den Gemeindeteilen Egelühle, Enderndorf, Engelhof, Fünfbronn, Grossweingarten, Güsseldorf, Hagsbronn, Heiligenblut,

	Hügelühle, Kaltenbrunn, Keilberg, Massendorf, Mosbach, Ottmannsberg, Schnittling, Spalt, Steinfurt, Stiegelühle, Stockheim, Strassenhaus, Theilenberg, Untererlbach, Wasserzell und Wernfels;
Weidenbach	mit den Gemeindeteilen Esbach, Kolmschneidbach, Leidendorf, Nehdorf, Rosenhof, Triesdorf, Weidenbach und Weiherhschneidbach;
Windsbach	mit den Gemeindeteilen Bertholdsdorf, Brunn, Elpersdorf bei Windsbach, Hergersbach, Hopfenmühle, Ismannsdorf, Kettlersbach, Kitschendorf, Lanzendorf, Leipersloh, Moosbach, Neuses bei Windsbach, Sauernheim, Speckheim, Suddersdorf, Thonhof, Untereschenbach, Veitsaurach, Winkelhaid und Wolfsau;
Wolframs-Eschenbach	mit den Gemeindeteilen Adelmannsdorf, Biederbach, Reutern, Sallmannshof Selgenstadt, Waizendorf, Wöltendorf und Wolframs-Eschenbach

Gunzenhausen, den 15.12.2021



Michael Dörr
Verbandsvorsitzender